



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Satzung z. Änderung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1503 b d. Landeshauptstadt München Am Schnepfenweg (südl.), Am Blütenanger (nördl.), Reigersbachstr. (östl.) (Flst. 441/2 u. 441/9) v. 6. April 2006</i>	137
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1863 d. Landeshauptstadt München Kaiserhölzlstr., Röhrichstr. u. Ferchenbachstr. v. 6. April 2006</i>	138
<i>Bauleitplan - Aufstellungsbeschluss - u. - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Bekanntmachung d. Aufstellungsbeschlusses u. Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. ab d. 20.07.2004 geltenden Fassung Planungsdarlegung v. 08.05.2006 mit 08.06.2006 Stadtbez. 24 Feldmoching-Hasenberg/ Planungsgeb. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1763 g Dülferstr. (südl.), Ittlingerstr. (westl.), Rainfarnstr. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 536)</i>	138
<i>Bauleitplan - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Öffentl. Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. ab d. 20.07.2004 geltenden Fassung Auslegung v. 11.05.2006 mit 29.05.2006 Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Fabrikstr./Industriestr. (südl.), Elisabeth-Jost-Str. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 806 a)</i>	139
<i>Bauleitplan - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. ab d. 20.07.2004 geltenden Fassung Auslegung v. 11.05.2006 mit 13.06.2006 Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1972 Schleißheimer Str. (östl.), Sandbienenweg (beiderseits) (Teiländerung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1779 d)</i>	140
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/9 Hanebergstr. (beiderseits) zw. Taxisstr. u. Johann-Schmaus-Str.</i>	140

<i>Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Stiftsbogen 74 (Fl.-Nr. 245/0, Gemarkung Großhadern) Fa. Augustinum Wohnstifte gGmbH Baumanagement</i>	141
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	141
<i>Bekanntmachung; Bewerbungen f. Veranstaltungen auf d. Königsplatz f. d. Jahr 2007</i>	142
<i>Grundsteuer u. Gewerbesteuvorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. Mai 2006</i>	142
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	142
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	143
<i>Verordnung z. Änderung d. Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Errichtung u. d. Betrieb v. Einzelfeuerstätten f. feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung) v. 26 April 2006</i>	143
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	143

**Bekanntmachung
über den Erlass der Satzung zur Änderung des
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1503 b der
Landeshauptstadt München
Am Schnepfenweg (südlich), Am Blütenanger (nördlich),
Reigersbachstraße (östlich)
(Flst. 441/2 und 441/9)
vom 6. April 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.03.2006 den Erlass der Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1503 b beschlossen. Sie tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. April 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1863 der Landeshauptstadt München
Kaiserhölzlstraße, Röhrichtstraße und Ferchenbachstraße
vom 6. April 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1863 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 6. April 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bauleitplan
- Aufstellungsbeschluss -
und
- Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB) in der
ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Planungsdarlegung vom 08.05.2006 mit 08.06.2006

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg!



Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 1763 g
Dülferstraße (südlich),
Ittlingerstraße (westlich),
Rainfarnstraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 536)

hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am
30.11.2005 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung

eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung nach § 12 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgenommen.

Ziel und Zweck der Planung:

Es ist beabsichtigt, im Teilbereich zwischen der Rainfarn- und Ittlingerstraße einen als Mehrgenerationenhaus geplanten Ergänzungsbau mit einem Kindergarten und einem Alten- und Servicezentrum als soziale Infrastruktureinrichtung sowie ca. 20 Familien- und ca. 20 Seniorenwohnungen und eine Gemeinschaftstiefgarage zu errichten.

Ziel der geplanten Nachverdichtung ist die Verbesserung des Angebotes an sozialer Infrastruktur, die Verbesserung des Angebotes an freifinanziertem Wohnraum und die Verbesserung der Freiflächen und des Wohnumfeldes, um somit einen Beitrag zur Aufwertung des Stadtteils Hasenberg insgesamt und vor allem in diesem Teilbereich zu erreichen.

Die Umsetzung des Bauvorhabens soll innerhalb einer Frist von ca. vier Jahren ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes abgeschlossen sein.

Die Unterlagen mit Beschreibung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1763 g werden zur Einsicht während der oben genannten Frist an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 - Auslegungsraum - (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr); einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a,
2. bei der Bezirksinspektion Nord, Leopoldstraße 202 a (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der Stadtteilbibliothek Hasenberg, Blodigstraße 8 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie den Hinweisen darauf in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur zu entnehmen - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Herr Buchmann, Blumenstraße 31, Zi.Nr. 347, Tel. 233-22997, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 08.06.2006 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 20.07.2006 in diesem Blatt.

München, 20. April 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bauleitplan
- Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

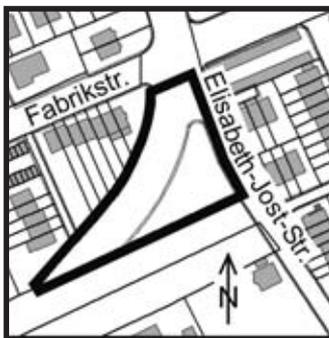
Der Entwurf des nachstehenden Bauleitplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum), zu der unten genannten Frist während der Dienstzeiten (Montag mit Freitag von 6.30 bis 20.00 Uhr) öffentlich aus. Einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstr. 28 a.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auslegung vom 11. Mai 2006 mit 29. Mai 2006

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung
Fabrikstraße/Industriestraße (südlich),
Elisabeth-Jost-Straße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 806 a)
- Allgemeines Wohngebiet -

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Bei diesem Plan können Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu jenen Festsetzungen abgegeben wer-

den, die gegenüber der ersten Auslegung geändert oder ergänzt wurden. Diese Festsetzungen sind in den ausgelegten Unterlagen gekennzeichnet.

München, 20. April 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bauleitplan
- Beteiligung der Öffentlichkeit -**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB) in der
ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung**

Der Entwurf des nachstehenden Bauleitplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum), zu der unten genannten Frist während der Dienstzeiten (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) öffentlich aus. Einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

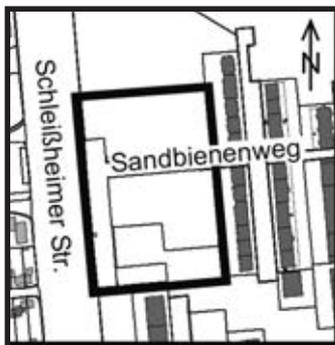
Umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzbelangen Mensch/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Ortsbild, Abfälle und Abwasser, Energie sowie zur naturschutzfachlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsbilanz) sind im Abschnitt 7 des Bebauungsplanentwurfes (Umweltbericht) enthalten. Zusätzlich sind umweltbezogene Informationen (Gutachten) zu den Themen Verschattung, Lärm, Verkehr und Altlasten verfügbar.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auslegung vom 11. Mai 2006 mit 13. Juni 2006

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 1972
Schleißheimer Straße (östlich),

Sandbienenweg (beiderseits)
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1779 d)
- Einkaufszentrum, Dienstleistungszentrum, Straßenverkehrsflächen und öffentliche Grünfläche -

München, 27. April 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich I/9
Hanebergstraße (beiderseits)
zwischen Taxisstraße und Johann-Schmaus-Straße**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 25.01.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich I/9, Hanebergstraße (beiderseits) zwischen Taxisstraße und Johann-Schmaus-Straße wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 13.04.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-7/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. April 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Abs. 4 BayBO

Firma AUGUSTINUM Wohnstifte gGmbH Baumanagement wurde mit Bescheid vom 13.04.2006 gemäß Art. 76 BayBO folgende Teilbaugenehmigung für den Baugrubenaushub für das Bauvorhaben Stiftsbogen 74 (Fl.-Nr. 245/0, Gemarkung Großhadern) ohne aufschiebende Bedingung, für den Abbruch des Gebäudes Stiftsbogen 76 (Fl.-Nr. 245/0, Gemarkung Großhadern) ohne aufschiebende Bedingung sowie für den Teilabbruch des Gebäudes Stiftsbogen 78 (Fl.-Nr. 245/0, Gemarkung Großhadern) unter aufschiebender Bedingung erteilt.

Aufgrund der Anträge vom 27.03.2006 wird für das oben bezeichnete Bauvorhaben nach Plan Nr. 2006-11.04.2006 und Baumbestand Plan Nr. 24.03.06-008775 sowie Plan Nr. 07.04.06-010486 gemäß Art. 76 BayBO hiermit

eine Teilbaugenehmigung

für den Baugrubenaushub für das Bauvorhaben Stiftsbogen 74, für den Abbruch des Gebäudes Stiftsbogen 76 ohne aufschiebende Bedingung sowie für den Teilabbruch des Gebäudes Stiftsbogen 78 mit aufschiebender Bedingung erteilt.

Der Teilabbruch des Gebäudes Stiftsbogen 78 wird unter folgender aufschiebender Bedingung erteilt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis und Brandschutznachweis) einschließlich der evtl. erforderlichen Konstruktionspläne vorgelegt und geprüft sind und die Bauarbeiten schriftlich freigegeben wurden. Die schriftliche Baufreigabe durch die Baugenehmigungsbehörde, die auch abschnittsweise entsprechend dem Prüfungsstand erfolgen kann, ist abzuwarten. Eine nachträgliche Einschränkung der Genehmigung, die sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergibt, bleibt vorbehalten.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO und Art. 71 Abs. 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Innerhalb einer Monatsfrist kann Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich möglichst in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV Lokalbaukommission, Blumenstraße 28b, 80331 München, einzulegen! Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegen-

stand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München oder Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls sollen die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Adresse s.o.) sowie bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn (hierzu zählen Grundstückseigentümer und Erbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte, die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen berührt werden können; nicht dazu gehören Mieter oder Pächter; deren Rechte werden durch die Grundstückseigentümer wahrgenommen) können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 28 b, Zimmer 145, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 28517) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 20. April 2006

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 6. Stadtbezirk:

Die **Karwendelstraße**

(Teilstrecke) zwischen Ende der Kehre bei Haus Nr. 45 (=km 0,440) und 56,00 m nördlich der Engelhardstr. (=km 0,455) und die Teil-

strecke zwischen 74,00 m südlich der Sylvensteinstraße (=Ende der alten Kehre) (=km 0,379) und Ende der verlängerten Kehre bei Haus Nr. 39 (=km 0,392)

wird mit Wirkung zum 03.05.2006 zur Ortsstraße gewidmet.

Die **Karwendelstraße** (Teilstrecke) zwischen Ende der verlängerten Kehre bei Haus Nr. 39 (=km 0,392) und Ende der Kehre bei Haus Nr. 45 (=km 0,440)

wird mit Wirkung zum 03.05.2006 zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg“ gewidmet.

Für den 9. Stadtbezirk:

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fußweg“ gewidmete Gesamtstrecke des **Weges ohne eigenen Namen** zwischen Taschnerstraße (=km 0,000) und Groffstraße (=km 0,080) wird mit Wirkung zum 03.05.2006 wegerechtlich eingezogen.

Für den 11. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke des **Petuelringes** zwischen Schleißheimer Straße (=km 0,000) und Knorrstraße (=km 0,453) – als Oberflächenfahrbahn – wird mit Wirkung zum 03.05.2006 zur Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 6. Juni 2006 eingesehen werden.

München, 2. Mai 2006 Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - gibt bekannt, dass Bewerbungen für Veranstaltungen auf dem Königsplatz für das Jahr 2007 für den Bereich Klassik, Kino-Open-Air und für ein nicht gewinnorientiertes kulturelles Fest der Münchner Jugend bis zum 15. Juni 2006 und für den Bereich Rock/Pop/Folk, etc. bis zum 15.09.2006 schriftlich unter konkreter Benennung der/des Künstler(s) mit Programm bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat - HA I/332-, Postfach, 80466 München, einzureichen sind.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einreichung der Unterlagen der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) oder der Sonderbriefkasten vor dem Dienstgebäude des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstraße 11 - 19, 80337 München (vor dem Eingang Lindwurmstraße) zur Verfügung, in den die Unterlagen noch bis 24 Uhr zur Wahrung der Frist eingeworfen werden können.

München, 12. April 2006 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Grundsteuer und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Mai 2006

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **II. Quartal 2006** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

15. Mai 2006

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung spätestens am **09.05.2006** beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die – im letzten Bescheid angeführte – **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

München, 19. April 2006 Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 7	92036854	Badziong Renate
Geschäftsstelle 23	23727290	Benedikt Alois u. Veronika
Geschäftsstelle 27	27016823	Schelle Anna
Geschäftsstelle 60	60431509	Dr. Zönnchen-Pohl Ilse
Geschäftsstelle 63	74055229	Gentsch Ilse-Carola
Geschäftsstelle 63	74055245	Gentsch Ilse-Carola
Geschäftsstelle 82	82076118	Bachl Babette
Geschäftsstelle PB 10	32076051	Rhein Marion
Geschäftsstelle PB 23	23555949	Keller Hannelore

Es wurde am 11.04.06 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend

aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.04.06 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 11.07.06, bei der Stadtparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. April 2006 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.01.06 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.04.06 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 9	1836774	Janzen Anna
Geschäftsstelle 49	49379084	Angermair Brigitta
Geschäftsstelle 62	62058755	Gogl Anna
Geschäftsstelle 62	62312871	Gogl Anna
Geschäftsstelle SM C1	1522333	Hauslohner Marie NL
Geschäftsstelle PB 14	14748628	Reich Katharina

München, 11. April 2006 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung) vom 26. April 2006.

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung) vom 20.10.1999 (MüABl S. 398), geändert durch Verordnung vom 18.12.2000 (MüABl S. 549), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für den Weiterbetrieb von Feuerstätten, die bereits vor dem 30.10.1999 vorhanden waren. Auf Feuerstätten, die im Zeitraum vom 30.10.1999 bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung zugelassen wurden, finden die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Ziffern 4 und 5 keine Anwendung. Für diese Anlagen gelten die Staubgrenzwerte der Brennstoffverordnung in der Fassung der Verordnung vom 20.10.1999 weiter. § 2 Abs. 3 Nr. 7 gilt nur für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung in Betrieb genommen werden.

(2) § 2 Abs. 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Beim Einsatz der als zulässig benannten Brennstoffe nach Ziffer 2 a mit d dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas eine Massenkonzentration von 75 mg/m³ bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung nicht überschreiten.

(3) § 2 Abs. 3 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Beim Einsatz der als zulässig benannten Brennstoffe nach Ziffer 2 e und f dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas eine Massenkonzentration von 75 mg/m³ bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung nicht überschreiten.

(4) Nach § 2 Abs. 3 Ziffer 6 wird die folgende Ziffer 7 angefügt:

Beim Einsatz der als zulässig benannten Brennstoffe dürfen die Emissionen an Stickoxiden im Abgas eine Massenkonzentration von 200 mg/m³ bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung nicht überschreiten.

(5) In § 2 Abs. 4 wird Ziffer 6 durch Ziffer 7 ersetzt.

(6) In § 3 werden die Worte „die Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsanlagen-Verordnung – HeizAnIV)“ ersetzt durch:

“die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung – EnEV)“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 05.04.06 beschlossen.

München, 26. April 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schwarz, Günter Christian: Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft SE. (SE-VO). Kommentar. - München: Beck, 2006. XLVIII, 1148 S. ISBN 3-406-53918-1 € 198.-

Nach nahezu einem halben Jahrhundert ist die Idee einer Aktiengesellschaft europäischen Typs in Form der Europäischen Gesellschaft (SE) Realität geworden. Die SE ermöglicht die Unabhängigkeit der Standortwahl und beseitigt Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche nationale Gesellschaftsrechte.

Der neue Kommentar in der gelben Reihe des Beck-Verlags widmet sich insbesondere den gesellschaftsrechtlichen Aspekten dieser neuen Rechtsform mit ihren Bezügen zum deutschen Aktienrecht sowie zum internationalen Privatrecht.

Ausgangspunkt der Kommentierung ist die Verordnung 2157/2001 über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE). Soweit nationale Ausführungsbestimmungen im SE-Ausführungsgesetz erlassen wurden, werden diese bei den entsprechenden Artikeln der Verordnung berücksichtigt. Hinweise zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE sowie zum Konzern- und zum Steuerrecht runden die Darstellung ab.

Handbuch Baunachbarrecht. Hrsg. von Alexander Boissière und Bastian Fuchs. - Neuwied: Werner, 2006. XX, 478 S. 1 CD-ROM. ISBN 3-8041-1219-6 € 79.-

Das Handbuch bietet eine praxisorientierte Darstellung des privaten Baunachbarrechts, ein Rechtsgebiet in dem es häufig zu gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten kommt. Die relevanten landesnachbarrechtlichen Regelungen werden kommentiert. Die Neuerscheinung bezieht die höchstrichterliche Rechtsprechung stark ein und stellt für die anwaltliche Praxis zahlreiche Arbeits- und Argumentationshilfen zur Verfügung.

Das Handbuch umfasst folgende Aspekte: technische Grundlagen nachbarrelevanter Baumaßnahmen; Eigentum, Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks, Duldungspflichten; Beweissicherung und vorbereitende Beweissicherung; Schadensvorsorge- und Sicherungspflichten der Baubeteiligten; Abwehr- und Beseitigungsrechte des Nachbarn; Ansprüche des Nachbarn im Schadensfall, bauversicherungsrechtliche Aspekte; Prozesstaktik; öffentliches Baunachbarrecht; Baustrafrecht und Nachbarrecht; Musterformulare.

Die beigegefügte CD-ROM enthält Musterformulierungen und -schreiben, Schriftsätze, Beispiele für Anträge, Hinweise zu Kosten und Gebühren.

Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen. Hrsg. von Helmut Ellrott, Gerhart Fröschle, Martin Hoyos und Norbert Winkeljohann. - 6., völlig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXX, 2509 S. ISBN 3-406-53794-4 € 185.-

Der Kommentar verknüpft in seiner Darstellung die handelsbilanz- und die steuerbilanzrechtlichen Aspekte, dadurch soll der Fachmann mit dem gleichen Werk die Handelsbilanz und Steuerbilanz erstellen können.

Neben den handelsbilanzrechtlichen Erläuterungen des HGB werden die wesentlichen Abweichungen der IAS/IFRS gegenüber den HGB-Regelungen bei den einschlägigen Vorschriften ausführlich dargestellt.

Die Änderungen in der Neuauflage betreffen vor allem:

- das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG),
- das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG)
- das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz.

Im Bereich der internationalen Rechnungslegung sind fast alle IAS-Standards geändert und die ersten sechs IFRS-Standards verabschiedet worden. Die seit der Voraufgabe verabschiedeten DRSC-Standards sind eingearbeitet bzw. kommentiert. Berücksichtigt sind auch die neuen IDW-Standards zur Rechnungslegung und Prüfung. Alle einschlägigen Gesetzesänderungen im Steuerrecht und BFH-Urteile sowie die neuen Verwaltungsanweisungen sind berücksichtigt. Ein sehr umfangreiches Register erschließt den Kommentar.

Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR. RVI. Hrsg. von Hermann Clemm ... - 49. Erg.-Liefg. - Gesetzestexte: Stand: Jan. 2006 - München: Beck, 2006. - Loseblattausg. in 3 Ordnern - ISBN 3-406-37740-8 Grundwerk € 138.-

Die 49. Lieferung enthält die komplette Überarbeitung der „Systematischen Darstellung I“ mit den Themen Investitionen, Entschädigung und Restitution in den neuen Bundesländern.